

Siegfried de Witt, Dr. Peter Durinke

# Mitwirkung

## der Kommunen, Städte und Landkreise bei der Planung der Gleichstrom-Leitungen

Die Energiewende wird in der Bevölkerung überwiegend positiv bewertet, nicht jedoch die dafür erforderlichen Höchstspannungsleitungen. Auch die Gleichstrom Höchstspannungsleitungen, die den Strom, der von den Windenergieanlagen in Nord- und Ostsee produziert wird, nach Süden transportieren sollen, waren zu nächst als Freileitung mit deutlich über 60 m hohen Masten geplant. Die Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD einigten sich im Sommer 2015 unter anderem darauf, diese Gleichstrom-Leitungen in die Erde zu legen. Für die Landkreise des Hamelner-Bündnisses haben wir einen Gesetzentwurf für die Erdverkabelung und für weitere Novellierungen geschrieben. Der Gesetzgeber hat schließlich im Dezember die gesetzlichen Grundlagen für die Erdverkabelung der Gleichstrom-Leitungen geschaffen. Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen unseren Vorstellungen.

### 1. Die Gleichstrom-Leitungen

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geht davon aus, dass Höchstspannungsleitungen als Freileitung errichtet werden. Eine Erdverkabelung findet nur in den Fällen statt, die ausdrücklich gesetzlich geregelt sind. An dieser Systematik hat der Gesetzgeber festgehalten. Im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) werden die Vorhaben mit „E“ gekennzeichnet, die als Erdkabel auszuführen sind. Mit „B“ sind die Gleichstrom-Leitungen gekennzeichnet.

Danach werden folgende Gleichstrom-Leitungen als Erdkabel ausgeführt:

- Nr. 1: Emden-Ost – Osterath
- Nr. 3: Brunsbüttel – Großgartach
- Nr. 4: Wilster – Grafenrheinfeld
- Nr. 5: Wolmirstedt – Isar
- Nr. 30: Oberzier-Bundesgrenze

Die Vorhaben Nr. 3 und 4 sind gemeinsam als SuedLink bekannt. Die Nr. 2, die Gleichstromleitung von Osterath nach Philippsburg (Ultranet) bleibt weiterhin Freileitung, da sie bereits weitgehend in der Planung ist und in bestehender Trasse ausgeführt wird.

### 2. Neue gesetzliche Vorgaben

Das BBPlG bestimmt in § 3 nunmehr: „Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben sind nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern.“ Es folgen dann Ausnahmenvorschriften (nachfolgend 3). Damit ist eindeutig das gesamte Vorhaben als Erdkabel auszuführen. Weder der Netzbetreiber noch die Bundesnetzagentur können Teile dieser Vorhaben von vornherein als Freileitung planen. Für die Vorhaben gilt das NABEG. Die erste Stufe ist die Bundesfachplanung (nachfolgend 4). Dabei prüft die Bundesnetzagentur „inwieweit zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens ein möglichst geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors zur späteren Errichtung und zum Betrieb eines Erdkabels erreicht werden kann“ (§ 5 Abs. 2 NABEG). Diese gesetzliche Vorgabe ist ein Optimierungsgebot für die Planung. Das hat Konsequenzen für die Entwicklung des großräumigen Trassenkorridors zwischen den Netzverknüpfungspunkten (nachfolgend 5).

### Die Hamelner Erklärung

Am 12. Dezember 2014 haben sich fast alle Landkreise entlang des Trassenvorschlags Mitte/West in Hameln getroffen und die folgende, gemeinsame Erklärung verabschiedet:

- 1) Wir erkennen die Notwendigkeit der Energiewende an. Ebenso erkennen wir die Notwendigkeit eines Ausbaus der Infrastruktur an, die den veränderten Bedingungen der Energieerzeugung gerecht wird, soweit der Bedarf an Netzausbauprojekten hierfür im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes nachgewiesen ist.
  - 2) Der geplante Umbau der Energiewirtschaft wird Wirtschaft und Gesellschaft langfristig zugutekommen.
  - 3) Die Lasten müssen daher ebenso gemeinsam getragen werden. Sind Belastungen ohne korrespondierende Vorteile – wie durch den Trassenbau – unvermeidlich, so sind diese Belastungen durch geeignete technische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Gegebenenfalls entstehende Mehrkosten fallen der Gesamtheit zur Last.
  - 4) Die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ist wünschenswert. Gleichwohl müssen auch beschleunigte Verfahren sowohl bei der Auswahl von Leitungstechnologien sowie von Suchräumen, Grobkorridoren und Detailkorridoren rechtsstaatlichen Grundsätzen, guter fachlicher Praxis und dem Gebot der Willkürfreiheit folgen. Die Wahl des besten Korridors muss transparent und Schritt für Schritt nachvollziehbar sein.
  - 5) Die Träger öffentlicher Belange sind intensiv fachlich zu beteiligen. Sofern eine Befassung kommunaler Räte und Kreistage erfolgt, sind diese mit ihren jeweiligen Forderungen zu berücksichtigen.
- 6) Maßgebliche Kriterien für die Auswahl darf nicht die vordergründige Wirtschaftlichkeitsberechnung des beantragenden Unternehmens sein. Auswahl, Gewichtung und Anwendung der Kriterien müssen vielmehr vorher bekannt sein und den Grundsätzen guter fachlicher Praxis folgen.
  - 7) Wir fordern daher die Bundesregierung und die Landesregierungen auf, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dafür Sorge zu tragen, dass...
    - die Bundesnetzagentur diesen Prüfmaßstab im Rahmen der Antragsprüfung nach §6 NABEG und bei den Vorgaben für Untersuchungsrahmen, Methode, Kriterien und SUP berücksichtigt, und insoweit ergebnisoffen in die Prüfung geht.
    - Gegenstand der alternativen Prüfung alle großräumigen Trassenkorridore und nicht nur der Vorschlagskorridor des Betreibers sind.
    - alle Alternativen mit gleicher Prüfungstiefe untersucht werden.
    - im Bundesbedarfsplangesetz die Voraussetzungen für die Erdverkabelung, insbesondere aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes erweitert werden, wobei die Mehrkosten wie im EnLAG auf alle Netzbetreiber umgelegt werden.
    - die inhaltliche Trennung der Zuständigkeiten des Vorhabenträgers und der Bundesnetzagentur im gesamten Verfahren gewährleistet wird, und die Bundesnetzagentur in der Lage bleibt oder in die Lage versetzt wird, eigenständig und ohne Präjudizierung zu prüfen.
    - die gesetzlichen und tatsächlichen Möglichkeiten geschaffen werden, insbesondere durch Erdverkabelung, Belastungen gering zu halten.



Stand 06/2016

Verantwortlich:  
**Landkreis Hameln-Pyrmont**  
 Landrat Tjark Bartels  
 (Sprecher des Bündnisses)  
 Süntelstraße 9, 31785 Hameln  
 Telefon: 05151 / 903-9000  
 tjark.bartels@hameln-pyrmont.de  
 suedlink@hameln-pyrmont.de

**Kreis Hötter**  
 Landrat Friedhelm Spieker  
 (stellv. Sprecher)  
 Moltkestraße 12, 37671 Hötter  
 Telefon: 05271 / 965-9210

**Landkreis Bad Kissingen**  
 Landrat Thomas Bold  
 (stellv. Sprecher)  
 Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen  
 Telefon: 0971 / 801-3020

beraten von:



Hamelner

Erklärung

www.hamelner-erklaerung.de

### Verfahrensablauf der Bundesfachplanung

		Mitwirkung der Landkreise
Vorhabenträger	Antrag wird eingereicht - Großräumig zw. Den Netzverknüpfungspunkten - Vorschlag für Verlauf und Alternativen - Erläuterung der Auswahl	
BNetzA	Antragskonferenz wird unverzüglich durchgeführt = Bespr. i.S.d. § 14 f. Abs. 4 S. 2 UVPG	← Prüfung
BNetzA	Untersuchungsrahmen wird fest gelegt (2 Monate)	← Vorschläge
BNetzA	Vorhabenträger wird angemessene Frist gesetzt	
Vorhabenträger	Unterlagen zur raumordner. Beurteilung u. SUP werden eingereicht	← Vorschläge
BNetzA	Vollständigkeit wird überprüft (2 Wochen)	
TöB	Stellungnahme 3 Monate	← Stellungnahme
Bürger u. Vereinigungen	Beteiligung 1 Monat	
BNetzA	Erörterungstermin	← Teilnahme
BNetzA	Abschluss 6 Monate nach Vorlage der vollst. Unterlagen Entscheidung über den Trassenkorridor Für Planfeststellung verbindlich	← Stellungnahme
BNetzA	Veröffentlichung der Entscheidung	
Länder	Können Einwendungen erheben (1 Monat)	
BNetzA	Aufnahme Bundesnetzplan nachrichtlich, Bundesnetzagentur kann Veränderungssperre veranlassen	
BNetzA	Aufforderung des Vorhabenträgers, in angem. Frist Antrag auf Planf. zu stellen, § 12 Abs. 2 NABEG	

Ablauf nach NABEG





## 3. Ausnahmen vom Erdkabel-Vorrang

Das BBPlG sieht in § 3 Abs. 2 und 3 Ausnahmen vom Erdkabel-Vorrang vor. Danach kann die Leitung „auf technisch- und wirtschaftlich effizienten Teilschnitten als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden.“ soweit eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Eine Erdkabelleitung würde gegen Verbote des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) verstoßen. Bei der Prüfung einer Ausnahme müssen auch Alternativen untersucht werden. Eine Freileitung müsste eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG sein.
2. Ein Erdkabel würde die Erhaltungsziele eines FFH- oder Vogelschutzgebietes beeinträchtigen und wäre deshalb unzulässig. Bei der Prüfung der Abweichung ist auch die Alternative zu prüfen. Eine Freileitung müsste eine zumutbare Alternative sein.
3. Das Erdkabel soll in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet werden (Bündelung). Dabei muss die weitere Voraussetzung erfüllt sein, dass der Einsatz einer Freileitung „voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen“ hat.

Diese Ausnahmevoraussetzungen werden wohl nicht praktisch werden. Bei Konflikten mit dem Arten- oder Habitatschutz ist immer auch zu prüfen, ob eine andere Trassenführung der Erdkabelleitung möglich ist, die diese Konflikte vermeidet. Die Bündelung kommt wegen der gebotenen Geradlinigkeit der Trassenführung kaum in Betracht. Die für die Gleichstrom-Leitung erforderlichen zusätzlichen Leitungen werden als Freileitungen nahezu immer zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen führen.

Die weitere Ausnahme vom Erdkabelvorrang scheint den Gemeinden, Städten und Landkreisen starke Rechte zu geben. Sie können in der Antragskonferenz nach § 7 NABEG „aufgrund örtlicher Belange die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung verlangen“. Der Vorhabenträger hat dann zu prüfen, ob die Leitung auf Teilschnitten in dieser Gebietskörperschaft errichtet und betrieben werden kann. Wenn dies möglich ist und der Netzbetreiber dies gemäß § 8 NABEG vorschlägt, ist auf einem Teilschnitt im betreffenden Gebiet eine Freileitung zulässig. Die Bundesnetzagentur kann dies verlangen.

Gegen eine solche Freileitung sprechen bereits die zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen. Die Freileitungs-Ausnahmen sind jedoch wiederum unzulässig, wenn diese Freileitung in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden in überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten oder in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich errichtet werden würden.

## 4. Das Planungsverfahren

### a) Überblick

Im Unterschied zu den Leitungen nach EnWG und EnLAG wird kein Raumordnungsverfahren durchgeführt, vielmehr als erste Stufe eine sogenannte Bundesfachplanung. Mit Antrag des Netzbetreibers wird von der Bundesnetzagentur geprüft, ob überwiegende öffentliche oder private Belange dem beantragten Trassenkorridor entgegenstehen und der Trassenkorridor mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Es sind die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu prüfen.

Nach einer öffentlichen Antragskonferenz muss der Vorhabenträger die weiteren Unterlagen, insbesondere auch für die strategische Umweltprüfung, vorlegen. Es folgt dann eine Öffentlichkeitsbeteiligung und schließlich entscheidet die Bundesnetzagentur über den Verlauf des Trassenkorridors. Als Trassenkorridor wird ein Gebietsstreifen bezeichnet, in dem die planfestgestellte Trasse verläuft. Die Entscheidung

über die Bundesfachplanung ist für die Planfeststellung verbindlich. Üblicherweise wird ein Trassenkorridor mit einer Breite von etwa 1.000 m geplant.

Nach § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG kann die Zulassungsentcheidung für den Korridor der Bundesfachplanung nicht gerichtlich angegriffen werden, sondern erst mit der Planfeststellung überprüft werden. Die nachfolgende Planfeststellung enthält keine weiteren Besonderheiten bis auf den Umstand, dass sie im Trassenkorridor der Bundesfachplanung verlaufen muss. Bei geringfügigen Abweichungen kann die Bundesfachplanung in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

### b) Antrag nach § 6 NABEG

Das förmliche Verfahren beginnt mit dem Antrag des Netzbetreibers nach § 6 NABEG. Darin muss der großräumige Verlauf der geplanten Leitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten einschließlich geprüfter Alternativen dargelegt werden. Nach unserer Auffassung kann dieser erste Antrag nicht in Abschnitten gestellt werden, wenn nämlich noch gar nicht erkennbar ist, wie die Leitung weiterhin verlaufen soll. Dieser Antrag ist die Grundlage für das gesamte weitere Verfahren und deshalb von größter Bedeutung. Aufgrund der Länge der Strecken von einigen hundert Kilometern können noch keine detaillierten Untersuchungen zu Schutzgebieten und anderen Naturschutzkonflikten gemacht werden.

### c) Antragskonferenzen

Dieser Antrag wird sodann öffentlich verhandelt. Dazu werden die Träger öffentlicher Belange, die für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden und die Umweltvereinigungen eingeladen. Gegenstand der Antragskonferenz ist der großräumige Verlauf der Trasse, die Abschnittsbildung für die weitere Bearbeitung und Vorgaben für den Untersuchungsrahmen. Bei einem Vorhaben wie dem SuedLink sind mehrere Antragskonferenzen auf der ganzen Strecke vorzusehen. Hier haben die Landkreise die Aufgabe, gemeinsam mit dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur die Orte für die Antragskonferenzen festzulegen.

### d) Weitere Untersuchungen

Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen gibt die Bundesnetzagentur dem Netzbetreiber den Rahmen für die weiteren Untersuchungen vor. Für die einzelnen Abschnitte erfolgt jetzt die detaillierte Prüfung des Korridorverlaufs. Wir sind der Auffassung, dass dazu die Breite des Korridors verringert werden muss, damit sorgfältig im Detail untersucht werden kann. Es ist von größter Bedeutung, dass in diese Untersuchungsphase alle lokalen und regionalen Aspekte einfließen.

### e) Öffentlichkeitsbeteiligung

Die nunmehr vom Netzbetreiber präzierten Unterlagen werden sodann öffentlich ausgelegt. Träger öffentlicher Belange können Stellung nehmen und die Öffentlichkeit kann sich ebenfalls äußern. Es folgt dann ein öffentlicher Erörterungstermin.

### f) Entscheidung

Innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entscheidet die Bundesnetzagentur über den beantragten Trassenkorridor-Abschnitt. Diese Entscheidung ist zu begründen. Der festgelegte Trassenkorridor ist dann für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich.

## 5. Handlungsmöglichkeiten

Es müssen die förmlichen und die nicht-förmlichen Handlungsmöglichkeiten unterschieden werden. Das NABEG hat die förmlichen Beteiligungsmöglichkeiten für die Träger öffentlicher Belange erheblich ausgeweitet:

- Mitwirkung an der Antragskonferenz nach § 7 NABEG,
- Stellungnahme zu den vollständigen Antragsunterlagen nach § 9 NABEG,
- Teilnahme am Erörterungstermin nach § 10 NABEG.

Netzbetreiber und Bundesnetzagentur haben erkannt, dass die Zustimmung zu den Ausbauplänen nur durch umfassende Informationsveranstaltungen zu erreichen ist. Sie werden ergänzt durch umfangreiche Darstellungen im Internet. In diesen Kampagnen haben die Kommunen, Städte und Landkreise eher eine passive Rolle. Sie werden informiert und es wird versucht, ihre Zustimmung zu erreichen. Das ist nicht stets mit Einfluss auf die Planung verbunden.

Wir gehen deshalb näher darauf ein, wie sie aktiv an der Planung mitwirken können (nachfolgend 8 zur Strategie).

## 6. Rechtsschutz

Da das Gesetz Rechtsschutz unmittelbar gegen die Bundesfachplanung ausschließt, kann der Verlauf des Trassenkorridors erst mit einer Klage gegen die Planfeststellung angegriffen werden. Dieser Rechtsschutz kommt zu spät. Es wäre deshalb ein strategischer Fehler abzuwarten bis zum Planfeststellungsbeschluss, um dann beim Bundesverwaltungsgericht die Trassierung anzugreifen.

## 7. Strategie für kommunale Mitwirkung bei der Netzplanung

Bürger fühlen sich über den Ausbau der Stromnetze überwiegend nicht gut informiert. Sie fordern eine stärkere Beteiligung an den Planungsverfahren über die formellen Beteiligungen hinaus. Zwar stimmt eine Mehrheit der Bürger der Energiewende zu, steht dem Netzausbau jedoch skeptisch gegenüber, insbesondere werden gesundheitliche Fragen betont. Dies ergab eine Untersuchung des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag. Eine Strategie für eine kommunale Mitwirkung in der Planung muss in zwei Richtungen blicken:

- Einfluss auf die Planung im Großen wie im Kleinen,
- Information und verstärkte nichtförmliche Beteiligung der Bürger

herstellen.

Die Kommunen, Städte und Landkreise sind für eine solche Strategie geradezu prädestiniert. Sie wirken einmal an der staatlichen Willensbildung mit und sind gewichtige Gesprächspartner für den Netzbetreiber, die Bundesnetzagentur und die Landesverwaltungen. Auf der anderen Seite nehmen sie die Interessen der Bürger wahr und moderieren den öffentlichen Meinungsaustausch.

## 8. Einfluss auf die Planung

Hier gilt wie bei jeder Planung: Je früher, desto besser. Es beginnt also noch vor der Antragsstellung. Als TenneT den Antrag für den SuedLink (als Freileitung) bei der Bundesnetzagentur einreichte, haben wir gemeinsam mit Prof. Dr. Runge (oecos) in kürzester Zeit dazu Stellung genommen und erhebliche Mängel des Antrags festgestellt. Auch die Bundesnetzagentur hat den Antrag als unzureichend bewertet und eine vollständige Überarbeitung verlangt. An diesem Beispiel wird deutlich, wie wichtig eine frühzeitige fachlich fundierte Beteiligung ist.

Für einzelne Kommunen, Städte oder Landkreise ist es nicht einfach, qualifiziert Einfluss zu nehmen. Deshalb empfehlen wir, die eigene Verhandlungsmacht zu stärken durch einen Zusammenschluss der betroffenen Gebietskörperschaften. Dazu ist kein Verein zu gründen und es müssen auch keine großen organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden. Unabhängig von der Parteizugehörigkeit haben sich die Landkreise entlang des geplanten SuedLink zusammengeschlossen und drei Vorstandsmitglieder ge-

wählt. Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat die Organisation übernommen.

Ein solches Bündnis braucht eine qualifizierte Unterstützung. Einmal in fachlicher Hinsicht (rechtlich, planerisch und umweltfachlich) und vor allem in strategischer Hinsicht. Hier bringen die Rechtsanwälte Siegfried de Witt und Dr. Peter Durinke aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen die Unterstützung in allen strategischen und politischen Entscheidungen ein und verfügen zugleich über eine große Expertise in allen einschlägigen Rechtsfragen des Leitungsbaus. Prof. Dr. Runge (oecos) steuert sein wissenschaftlich fundiertes Wissen und große Praxiserfahrung in der Umweltplanung bei. Dadurch entsteht für die gemeinsame Organisation eine Verhandlungsmacht, die von Übertragungsnetzbetreibern, Bundesnetzagentur, den politischen Gremien des Landes und des Bundes ernstgenommen wird.

## 9. Die Wirkung gegenüber den Bürgern

Die Realisierung der Erdkabelleitungen ist nicht ohne Konflikte. Darüber ist frühzeitig zu informieren. Auf unseren Vorschlag organisieren zurzeit die Landkreise des Hamelner Bündnisses Fachkonferenzen zu den Konfliktthemen.

Auf regionaler Ebene können diese Informationen weiter verbreitet werden. Die Gemeinden, Städte und Landkreise tragen zur Information bei, indem sie den Netzbetreiber zu einer öffentlichen Ratversammlung einladen und dazu weitere Experten. Auf diese Weise nehmen die Gebietskörperschaften Einfluss auf die Darstellung des Vorhabens in der Öffentlichkeit und sind nicht nur passive Informationsempfänger. Auch die Vertreter der Bürgerinitiativen können in diese Veranstaltungen sehr gut einbezogen werden.

## 10. Öffentlichkeit

Die Ergebnisse der Veranstaltungen werden veröffentlicht und tragen dazu bei, dass die Bürger eine ausgewogene Information erhalten. Das wird auch politisch honoriert. Nachdem es gelungen ist, den Vorrang der Erdverkabelung für die Gleichstromleitungen durch Gesetz anzuordnen, sind die Gebietskörperschaften gefordert, jetzt ihren politischen Gestaltungswillen bei der Trassenfindung einzubringen.

